OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500311/2/KH

Datum:
Linz, 16. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A O, D, DEUTSCHLAND, gegen die Höhe der im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Mai 2017, GZ: UR96-27448-2016/Rad STE P.-Akt, betreffend eine Übertretung des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), verhängten Verwaltungsstrafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid vom 9. Mai 2017, GZ: UR96-27448-2016/Rad STE P.-Akt, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über A O (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf), D, DEUTSCHLAND, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 30 Euro, indem sie dem Einspruch der Bf gegen die Höhe der zuvor ergangenen Strafverfügung stattgab.

Dagegen erhob die Bf binnen offener Frist Beschwerde gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe an das Landesverwaltungsgericht, in welcher sie unter anderem Ausführungen zu ihrer prekären finanziellen Situation machte und darauf hinwies, dass ihr und ihrem beeinträchtigten Sohn eine Summe von 357 Euro pro Monat zur Verfügung stehe. Sie übermittelte diesbezügliche Nachweise.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet und auch die Bf trotz entsprechender Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

III. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die Bf lenkte am 15. August 2016, 6.20 Uhr, den PKW mit dem Kennzeichen x auf der A1 Westautobahn bei km 159,805 in Fahrtrichtung Salzburg und überschritt die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 17 km/h (Messtoleranz bereits abgezogen).

Laut einer im Beschwerdeverfahren erstmals vorgelegten Bescheinigung über den Bezug einer Grundsicherung nach dt. Sozialgesetzbuch erhält die Bf monatlich einen Betrag von 970 Euro für sich und ihren beeinträchtigten Sohn, wovon Wohnungskosten in der Höhe von 613 Euro anzuziehen sind und folglich der Bf und ihrem Sohn 357 Euro verbleiben. Weiters legte die Bf ein Schreiben eines Kinderarztes betreffend den Verdacht einer außerhäuslichen Misshandlung ihres Sohnes bei.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und der Beschwerde. Die Bf ließ in der Beschwerdeschrift den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß, sodass dem Landesverwaltungsgericht eine Überprüfung des Schuldspruches untersagt ist. Die der Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Da sich die erhobene Beschwerde sich ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053, 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die der Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt - in Betracht kommt.

2. Die Bf erhält laut einer im Beschwerdeverfahren erstmals vorgelegten Bescheinigung über den Bezug einer Grundsicherung nach dt. Sozialgesetzbuch monatlich einen Betrag von 970 Euro für sich und ihren beeinträchtigten Sohn, wobei sich die anfallenden Wohnungskosten auf 613 Euro belaufen. Nach Abzug dieses Betrags verbleiben der Bf und ihrem Sohn 357 Euro. Hinweise für eine Änderung der wirtschaftlichen Lage der Bf liegen dem Landesverwaltungsgericht nicht vor, sodass die in der Beschwerde geltend gemachten Bemessungsgrundlagen der Entscheidung zugrunde zu legen waren.

Strafmildernd ist die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf zu werten, straferschwerende Umstände liegen nicht vor.

In Anbetracht der dargestellten ungünstigen Einkommenssituation der Bf, ihrer schwierigen privaten Situation und unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Unbescholtenheit erscheint eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 20 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden gerechtfertigt und vertretbar. Diese Geldstrafe wird als ausreichend erachtet, um die Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen.

3. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Aufgrund der Reduktion der Strafe hat die Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing